

Finanzordnung des Vereins „LeseMöwe e.V.“
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.02.2016
2. Fassung vom 27.02.2016

§ 1 Haushaltsplan und Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der Vorstand erarbeitet für das jeweilige Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und legt diesen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereitgehalten.
- (2) Alle Finanzgeschäfte sind über die Vereinskasse und möglichst bargeldlos abzuwickeln. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie im Sinne der nachfolgenden Absätze ordnungsgemäß belegt sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag, gegebenenfalls die Mehrwertsteuer, den Verwendungszweck bzw. den Zuwender enthalten.
- (5) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
- (6) Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (7) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des laufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (8) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch unter Beachtung des Abs. 7 abzurechnen.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahresabschluss. In diesem müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Übersicht über Verbindlichkeiten und Vermögen enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem bestellten Rechnungsprüfer gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der Rechnungsprüfer berechtigt, unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Rechnungsprüfer überwacht die Einhaltung dieser Finanzordnung.

- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereitgehalten. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah über die Möglichkeit der Einsichtnahme.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form von Jahresbeiträgen. Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Mitgliedschaft nicht im gesamten Kalenderjahr besteht.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt:
 - a) 24,00 Euro für ordentliche Mitglieder
 - b) 12,00 Euro für jugendliche MitgliederDie Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt unbar durch Überweisung auf ein Konto des Vereins oder durch Bankeinzug.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Geschäftsjahres erworben wird, ist der Mitgliedsbeitrag fällig zum letzten Tag des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats.

§ 4 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden kommen dem Verein insgesamt zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen sind.

§ 5 Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihren Zeitaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 720,00 Euro je Geschäftsjahr. Diese ist jeweils zum 15. Februar eines Geschäftsjahres fällig. Für das erste Geschäftsjahr entscheidet abweichend von Satz 1 und 2 die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes im schriftlichen Verfahren, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (2) Persönliche Sachkosten, wie z.B. Fahrkosten oder Kosten für Weiterbildung werden durch die Aufwandspauschale im Sinne des Abs. 1 nicht abgegolten. Diese werden den Vorstandsmitgliedern gegen Nachweis erstattet.

§ 6 Unterstützung der Patenschaften

- (1) Die Lesepatzen haben für die Dauer des aktiven Bestehens der Patenschaft auf Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 180 Euro zur Deckung von Fahrkosten und Eintrittsgeldern im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung der Patenschaft. Für diesen Betrag ist ein Einzelnachweis der Ausgaben nicht erforderlich.

- (2) Den Lesepaten kann – abweichend von Abs. 1 – auf Antrag im Einzelfall durch einfache Mehrheitsentscheidung des Vorstandes eine höhere Zuwendung gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. In diesem Fall sind dem Vorstand die Belege für die entstandenen Aufwendungen unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2016 in Kraft.